

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 5

Artikel: Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Baum geschaart. Der Anblick wahrhaft lieblich. Da trat ein befreundeter Pfarrer der Nachbarschaft unter die Jugend und erklärte Ursprung und Zweck des belichteten Christbaumes, erinnernd an den Baum des Lebens im Paradiese und an den Sproß aus dem Stamme Isaäc, welcher zum Baum des Lebens und der Lichter geworden. Nachdem wurde ein liebliches Weihnachtslied aus dem Schulgesangbüchle angestimmt, was Aller Herzen ansprach. Hierauf ergriff der Festgeber das Wort und sagt den Kindern eine neue Deutung dieses Baumes: Dieser Baum ist diese Gemeinde und die Lichtlein dran seid ihr! — ihr sollet hell leuchtende Lichter werden! — Wie man diese Lichtlein angezündet, so werdet ihr jetzt in der Schule u. s. w. angezündet, auf daß ihr leuchtet, Gott zu Ehren, jedes in seiner Art, dunkler oder heller, bis ihr erlöschet wie diese Lichtlein erlöschen! — Dann wurden wieder Lieder angestimmt. Man bedauerte daß der Oberlehrer sich verhindert sah, der Einladung zu folgen — der Unterlehrer war da. Als die Lichtlein zu Ende gehen wollten, gieng der Festgeber mit einem Körbe voll Backwerk in der Reihe um und erfreute zum Schlusse noch damit die Kinderschaar und entließ sie dann mit der Mahnung: werdet helleuchtende Lichtlein! — Von allen Seiten vernahm man, wie schön dieser Abend gewesen sei.

— Zu Guggisberg arbeiten die Herren Pfarrer Bay, Lehrer Eschanz, alt Vorsteher Pfeuti und andere an der Gründung einer Jugendsparkasse. Tiefliches und Zweckmäßigeres könnte da kaum ins Leben gerufen werden. Wir danken den wackern Männern und wünschen ihren Bemühungen besten Erfolg und Segen von oben. Gut eingerichtete und vom rechten Geist geleitete Jugendsparkassen sind acht praktische Bewahranstalten vor gar vielen Verirrungen und Uebeln unserer Tage. Wo erspart wird, da zeigt sich auch zuverlässig die Grundlage der Solidität und ist gegen Verarmung sicher recht Vieles gewonnen; denn Sparsamkeit erzeugt jenen haushälterischen Sinn, der die gewisseste Wehr ist gegen überflüssige Ausgaben für Luxus, Genussucht und allerlei fremdes Bedürfniß, das den Bürger verwöhnt und verweichlicht und ihn abzieht von nütlichem Ernst und freier naturwüchsiger Thatkraft. Wir sind der Ansicht, daß es ganz in der Aufgabe und Stellung des Staates läge, solche Bestrebungen überall sorgsam zu pflegen und auch zu unterstützen. Prämien an Jugendsparkassen würden besser verwendet sein, als Tausende zu defretieren z. B. zur Einführung der vom ganzen zivilisierten Europa gerichteten Einzelhaft. Ebenso würden gemeinnützige Gesellschaften kaum auf eine Weise praktischer und edler für ihre Zwecke wirken können, als durch möglichste Aufmunterung derartiger Anstalten. Bei den großartigen Festlichkeiten, z. B. die mit den Gesellschaftszwecken eben nicht immer im Einklang stehen, könnte Vieles erspart und mit großem Segen zu Prämien für jugendliche Ersparnisse verwendet werden.

Schwyz. Etwas über schwyzisches Schulwesen.

Bisher war unser Schwyzeland in Beziehung auf Schulverhältnisse einem Uneingeweihten ein zweites China, denn nur selten sahen wir über dieselben in öffentlichen Blättern auch nur höchst zweifelhafte Berichte. Aber seit einiger Zeit hat sich auch Schwyz aufgemacht, um neben andern Kantonen mit Ehren bestehen zu können. Enorme Geldsummen sind seit einiger Zeit für anständige Schullokale, für bessere Gehalte der Lehrer und für Anschaffung von Lehrmitteln verwendet worden und der sonst dem Schlendrian huldigende Schwyzler fühlt sich auch in diesen neuen Umständen nach und nach behaglich. Der Schulbesuch ist obligatorisch gemacht, obwohl mit großer Mühe durchgesetzt, junge, meistens in Seminarien gebildete Lehrer sind an die Stellen der alten Bakel getreten; die Lehrerkonferenzen finden regelmäßig statt, die Halbjahrsschulen sind ebenfalls zu Jahrschulen verwandelt und das Lehrerbefördungsverhältniß ist nicht das geringste unserer Nachbarkantone. Sekundarschulen bestehen gegenwärtig zwei, eine in Schwyz, verbunden mit dem theodosischen Gymnasium, mit drei Lehrern, die andere in Laupen mit zwei Lehrern. Die Zahl der an öffentlichen Schulen angestellten weltlichen Lehrer beläuft sich auf 50. Der geistlichen Lehrer auf 12. Der geistlichen Lehrerinnen (Lehrschwestern) auf 18. Der weltlichen Lehrerinnen auf 2. Also eine Lehrerzahl von 82, wovon auf jeden im Durchschnitt ungefähr 50 Schüler kommen.

Es steht freilich dies Lehrerverzeichniß etwas schwarz aus; allein es ist nicht zu läugnen, daß auch unter den Lehrschwestern die Mädchenschulen weit besser ste-

hen, als es noch vor 10 Jahren unter den weltlichen Lehrern der Fall war. Ob aber diese Mädchenschulen überhaupt dem wahren Fortschritte entsprechen, ist zu erörtern hier nicht am Platze. Die Besoldung der weltlichen Lehrer könnte da und dort besser sein, aber bei den großen und vielen Opfern, die hier Bürger sowohl als Behörden für Straßen, Militärwesen u. s. w. bringen müsten, kann man nicht leicht mehr verlangen.

Da die Lehrer von den Gemeinden angestellt und auch besoldet werden, ist nicht leicht ein bestimmtes Besoldungs-Verhältniß anzugeben; denn der Kirchendienst trägt manchen Orts bedeutend ein; man darf jedoch als Minimum der jährlichen Besoldung eines Lehrers auf 280 Fr., das Minimum auf 700 Fr. annehmen. Die geistlichen Lehrer sind gewöhnlich Pfarrherren der Gemeinde. Die Lehrschwestern bezahlen sehr bescheidenes Honorar, das dem Mutterhause zu fließt.

Vom neu errichteten Lehrerseminar in Seewen ist noch wenig mitzutheilen; doch dürfte die Anwesenheit des Hrn. Direktor Buchinger nicht ohne guten Einfluß auf Schule und Lehrer sein.

Glarus. Auch Glarus hat seine Juveniansparkasse und zwar schon seit dem 1. Janvier 1855. Zur Vergleichung mit derjenigen aus Entlibuch geben wir auch diese Statuten, uns vorbehaltend, mit Nächstem Notizen zu bringen über das seitige Wirken dieser wohlthätigen Anstalt.

§. 1. Es wird in der Gemeinde Glarus eine Juveniansparkasse gegründet, deren Zweck es ist, der Jugend der Gemeinde geeigneten Anlaß zu bieten kleinere Ersparnisse zinstragend anzulegen und damit Sparsamkeit und haushälterischen Sinn zu wecken und zu pflegen.

§. 2. Es sollen wohlhabende Einwohner der Gemeinde eisucht werden, zur vollständigen Sicherheit der Anstalt Garantien zu leisten, und zu diesem Bechufl eine beliebige Kautionssumme für die Dauer von drei Jahren zu unterzeichnen. Vor Ablauf dieses Termins sollen die Bürgschaften neu aufgenommen werden. Der Tod eines Garanten hebt für dessen Hinterlassenschaft seine Kautionsverpflichtung auf.

§. 3. Zur Leitung der Anstalt wählen die Garanten in Verbindung mit solchen Wohlthätern derselben, welche sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens einem Franken verpflichten, eine Verwaltungskommission von 5 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten; der Aktuar und Kassenverwalter werden von der Verwaltungskommission aus ihrer Mitte ernannt, sämtlich auf die Dauer von drei Jahren, jedoch mit Wiederwählbarkeit. Ihre Berrichtungen sind unentgeldlich.

§. 4. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Hauptversammlungen und der Verwaltungskommission und wacht über den Gang der Anstalt. Bürgschaften, Obligationen und Pfandtitel sollen bei ihm aufbewahrt werden.

§. 5. Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, ist Stellvertreter des Präsidenten und im Nothfall Gehülfe des Verwalters.

§. 6. Der Verwalter führt nach Anleitung und unter Oberaufsicht der Verwaltungskommission Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, gibt jährlich der Hauptversammlung Rechenschaft über den Bestand der Anstalt, und hat für getreue Besorgung der Gelder unbedingte Bürgschaft zu leisten. Der Rechenschaftsbericht soll auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

§. 7. Die sämtlichen Lehrer der Gemeinde nebst dem Verwalter sind als Einnehmer bezeichnet, bei denen täglich zu der von ihnen festgesetzten Stunde Einlagen gemacht werden können. Die Verwaltungskommission wird für dieselben die nötigen Instruktionen ertheilen.

§. 8. Jeder Einleger erhält bei seiner ersten Einlage gegen Vergütung von 10 Rp. ein Sparkassenheft, worin ihm monatlich die eingelagerten Ersparnisse vom Verwalter eingeschrieben werden.

§. 9. Jedes Kind der Gemeinde vom 1. bis 16. Altersjahr ist berechtigt, sich bei der Ersparnisskasse zu betheiligen. Die Einlagen bleiben bis nach erfülltem 16. Altersjahr oder erfolgter Konfirmation der Einleger in den Händen der Verwaltung und können in der Regel vor diesem Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden. Wenn in ihren Eltern oder Vormünder Rückzahlung der Guthaben ihrer Kinder wünschen, so entscheidet die Verwaltungskommission, ob ihnen zu entsprechen sei oder nicht. Nach erfülltem 16. Altersjahr oder erfolgter Konfirmation können die Ersparnisse